

Eitorf, den 10.11.2010

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jakob Brücken

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	23.11.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	20.12.2010

Tagesordnungspunkt:

Wasserrechtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Eipbach
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs

Beschlussvorschlag:

Der APUE schlägt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen:

Aus vorgenannten Gründen werden erhebliche Bedenken zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches auf den erweiterten Ortskern von Eitorf vorgebracht. Es wird angeregt, auf die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu verzichten. Die Stellungnahme ist vorab der Bezirksregierung zuzuleiten, da der entsprechende Ratsbeschluss erst im Dezember erfolgt.

Begründung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben v. 30.09.2010 den Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜG-Verordnung) für den Eipbach mit entsprechenden Karten für die öffentliche Auslegung übersandt. Diese findet nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 15.10.10 in der Zeit vom 18.10. bis 19.11.10 statt. Gleichzeitig wurde die Gemeinde um Prüfung und Stellungnahme gebeten. Bedenken gegen die Festsetzungen des Ü-Gebietes sind bis zum 30.11.10 vorzubringen.

Der jetzt vorliegende Entwurf des Ü-Gebietes resultiert aus dem Verfahren der Erstellung von Hochwasser-Gefahrenkarten für den Eipbach, in das die Gemeinde einbezogen war. Er wurde ermittelt für ein 100jähriges Hochwasserereignis (HQ 100). Nach den Kartendarstellungen (ANLAGE 1) umfasst das Gebiet im Wesentlichen den gesamten engeren Ortskern von Eitorf zwischen Bahnhofstraße/Bahnübergang Siegstraße/Marktplatz/beiderseits Cäcilienstraße bis Mühlenstraße und den gesamten Bereich nördlich des Eipbaches und der Bahnlinie bis zur Sieg (Gelände Freizeitbad, Siegtalgymnasium, Tennishalle, Sportplatz, Hauptschule/Dreifachhalle und der gesamte Siegpark)!

Nach Inkrafttreten der ÜG-Verordnung sind die in § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG aufgelisteten Maßnahmen (ANLAGE 2) untersagt bzw. genehmigungspflichtig, auch wenn wie hier für den gesamten Bereich rechtsgültige Bebauungspläne entsprechendes Baurecht gewähren. Insofern bringt das ÜG für die betroffenen Flächen starke Nutzungseinschränkungen mit sich. Dies bedeutet wiederum für die Grundstückseigentümer einen Qualitätsverlust in Form von Wertminderung.

Natürlich besteht die Möglichkeit bauliche Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen für den Einzelfall oder aber auch allgemein von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen (§ 78 Abs. 3 WHG). Dies ist aber immer mit zusätzlichen Anträgen und Prüfung der Unterlagen verbunden.

Für die Ermittlung von Festsetzungen von Ü-Gebieten hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2006 eine Arbeitshilfe erstellt in der das abschließende Kapitel wie folgt lautet:

„5.3. Berücksichtigung der technischen Genauigkeit der Berechnung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes

Die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes greift in Rechte Dritter ein. Dies ist in solchen Bereichen von besonderer Relevanz, wo planungsrechtlich Baurechte begründet werden können, vor allem im beplanten bzw. unbeplanten Innenbereich. Deshalb darf der mit der Ausweisung verbundene Eingriff nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen (Übermaßverbot) nur dort erfolgen, wo mit großer Sicherheit von einem beim HQ100 überfluteten Gebiet ausgegangen werden kann. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten kann erheblich in die Belange Dritter eingreifen. Deshalb sind bei der Festsetzung die Genauigkeitsbetrachtungen gem. Kapitel 4.4 zu berücksichtigen. Bei Gebieten, die mit nur geringer Wassertiefe im Bereich der rechnerischen Unsicherheiten als überflutet prognostiziert werden und in denen nur geringfügige Schäden zu erwarten sind, die in keinem Verhältnis zu den Restriktionen durch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet stehen, kann sich im Rahmen der Abwägung ergeben, dass sie nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden.“

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache dass aus den „Hochwassergefahrenkarten“ erkennbar ist, dass bei HQ 50, HQ 100 und selbst bei E HQ (extremes Hochwasser) der größte Teil des Ortskerns ledig von 0 – 50 cm überflutet ist, sollten Anregungen seitens der Gemeinde vorgebracht werden, in den rechtsgültigen Baugebieten auf die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu verzichten, alternativ in diesen Gebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen allgemein zuzulassen gem. § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG.

Bei aller Fachlichkeit der rechnerischen Ermittlung kann es nicht sein, dass die Restriktionen des WHG/ LWG in dieser Fläche mit historischer Bebauung so stark eingreifen und dabei ein Mehrfaches dessen erfassen, was bei dem Hochwasser 1970 bei extrem ungünstigen Bedingungen (extremer Starkregen, Trockenphase vorher, Mini-Behelfsbett des Eipbachs im Ortskern einschl. großer Baustelle, keinerlei Rückhaltung am Oberlauf), die heute definitiv anders sind, tatsächlich überschwemmt war. Das Abwägungskorrektiv des Art. 3 GG (Übermaßverbot) muss hier berücksichtigt werden.

Unabhängig von der hier anstehenden Stellungnahme wird seitens der Verwaltung bei den zuständigen Stellen ständig angeregt, zusätzliche Hochwasserrückhaltemaßnahmen zu planen und/oder Optimierungen der bestehenden Maßnahmen zu prüfen, damit die Gefährdung des Ortskerns von Eitorf reduziert wird. Die Maßnahmen nach dem Hochwasser von 1970 haben sich bewährt.

Anlage(n)

Anlage 1: Kartendarstellung

Anlage 2: Auszug der entsprechenden Verordnung / Gesetz